



An den Grossen Rat

23.5369.02

PD/P235369

Basel, 20. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend «Auswirkungen der kantonalen Kulturförderung auf die Kunstfreiheit und das Kulturschaffen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Rückfrage auf ein Gesuch um Unterstützung bei der Finanzierung eines Buches (Roman «Geni-Novelle» von Alain Claude Sulzer) hat schweizweit und über die Schweiz hinaus (FAZ, SZ, DLF) mediales Echo gefunden¹. Der Autor wurde aufgefordert sich zu erklären, mit welcher Absicht er in seinem Roman das Wort «Zigeuner» verwende. Das Wort wird von Duden mit «hat diskriminierende Bedeutung(en)» klassifiziert. Gemäss Medienberichten² waren die Kulturbeauftragten beider Basel der Ansicht, dass es im betreffenden Fall eine Ergänzung und eine Kontextualisierung brauche.

Anders sieht das der Autor. Er versteht die Aufforderung zur Erklärung der Verwendung einzelner Wörter in der Erzählstimme des Protagonisten seiner Geschichte als Einschüchterungsversuch und befürchtet negative Folgen für die Kunstfreiheit im Allgemeinen und für die Literatur im Speziellen. SRF-Literaturclub-Moderatorin Nicola Steiner spricht von einer Zumutung, dass der Autor sowas erklären muss. Mindestens ein Mitglied der involvierten Fachjury ist nach publik werden des Vorfalls ausgetreten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Kunstfreiheit in Basel-Stadt garantiert? (Art. 21 der Bundesverfassung)
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es Gründe gibt, die Kunstfreiheit einzuschränken? Falls ja, welche sind das?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Autors, dass im oben beschriebenen Vorgehen ein Zensor (Abteilung Kultur) tätig wurde und es sich um Zensur handelt?
4. Anerkennt der Regierungsrat, dass sich solche Aufforderungen zur Erklärung zumindest in einem Graubereich der Zensur bewegen? In dem Sinne, dass die Aufforderungen bei Autor:innen eine selbstzensurierende Wirkung auf ihr Kunstschaffen haben können? Stichwort: Schere im Kopf?
5. Was erwartet der Regierungsrat von solchen Abklärungen? Aus welchem Grund und mit welchem Ziel werden sie vorgenommen? Soll den Kunstschaffenden eine Selbstreflexion nahegelegt werden? Falls ja, mit welchem Ziel und hält der Regierungsrat das für angebracht?
6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Literatur frei von Wörtern sein soll, die Duden mit «hat diskriminierende Bedeutung(en)» klassifiziert? Gibt es andere Wörter, die in der Literatur nicht verwenden werden dürfen? Falls ja: welche und warum?

7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es möglich oder zumindest erstrebenswert sei, beispielsweise einen literarischen Dialog von zwei Nationalsozialisten im zweiten Weltkrieg ohne Wörter zu verfassen, die Duden mit «hat diskriminierende Bedeutung(en)» klassifiziert?
8. Verfolgt der Regierungsrat mit der Kulturförderung gesellschaftspolitische Ziele, die sich steuernd oder einschränkend auf die Kunstfreiheit auswirken? Falls ja, welche sind das? Wie wird gesteuert?
9. Welche Rolle spielt das Geschlecht von Kunstschaffenden bei Fördergesuchen? Werden Werke anonymisiert beurteilt? Also ohne Kenntnisse zur kunstschaffenden Person, so wie das aus anonymisierten Bewerbungsverfahren auf ausgeschriebene Arbeitsstellen bekannt ist? Falls nein warum nicht?
10. Sind andere nichtveränderbare Persönlichkeitsmerkmale von Kunst- und Kulturschaffenden relevant für die Beurteilung ihrer Gesuche? Falls ja, welche?
11. Basierend auf welchen Angaben finden diese Merkmale Relevanz beim Entscheiden? Sind die Persönlichkeitsmerkmale bei Gesuchen durch die Kunstschaffenden zu deklarieren (Selbstdeklaration) oder werden sie angenommen (Zuschreibung)?
12. Welches ist die entscheidende Instanz bei Fördergesuchen. Ist es die Fachjury oder ist Abteilung Kultur? Welche Gründe führen zu einem Entscheid, der sich von der Beurteilung durch die Fachjury unterscheidet?
13. In welchem Ausmass, also in welchem prozentualen Anteil werden Fördergesuche im Bereich Kultur juristisch abgeklärt? In welchen Kultursparten gibt es eine Häufung von juristischen Gutachten zu Gesuchen und warum? Welchen Einfluss haben juristische Gutachten auf den Förderentscheid? Wie hoch waren die Kosten für juristische Gutachten im Jahr 2022?

1 <https://www.nzz.ch/feuilleton/so-etwas-wie-zensur-alain-claude-sulzer-und-das-z-wort-ld.1742344>

2 <https://bajour.ch/a/clj4o4i2w15378832siyy8jcz9gd/podium-zum-fall-sulzer-groegel>

Johannes Sieber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der Fachausschuss Literatur BS/BL ist ein beratendes Gremium und unterbreitet den Leitungen der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft Empfehlungen zur Förderung des professionellen, zeitgenössischen Literaturschaffens in der Region Basel. Die Geschäftsstelle in der Abteilung Kultur Basel-Stadt verantwortet die Umsetzung der partnerschaftlich vereinbarten Förderziele unter Berücksichtigung der Förderbestimmungen und der Geschäftsordnung.

Die Arbeit des Fachausschusses unterliegt den Grundsätzen der Kunstfreiheit. Das Gremium beurteilt jedes vorgelegte Gesuch nach literarischen Kriterien. Ausserliterarische Kriterien sind dabei nicht relevant. Zugleich handelt es sich um eine Vergabe kantonaler Mittel, sodass die Rechtskonformität des Mitteleinsatzes zu gewährleisten ist.

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) empfiehlt eine sorgfältige Einzelfallprüfung, wenn durch künstlerische Publikationen die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzt werden könnte. Entsprechend sollte im vorliegenden Fall dem Autor, dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgend, Gelegenheit geben werden, Stellung zu nehmen, um dadurch die Verortung der Textprobe im Gesamtkontext des Werks zu ermöglichen. Im Bereich der Kulturförderung haben die Gesuchstellenden eine Mitwirkungspflicht. Sie müssen bei der Sachverhaltsabklärung in zumutbarer Weise durch Auskunftserteilung mitwirken. Wird die zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf das Begehren einzutreten.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist die Kunstfreiheit in Basel-Stadt garantiert? (Art. 21 der Bundesverfassung)*

Ja, die Kunstfreiheit ist im Kanton Basel-Stadt garantiert.

2. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es Gründe gibt, die Kunstfreiheit einzuschränken? Falls ja, welche sind das?*

Die Kunstfreiheit hat eine wichtige demokratische Funktion, denn Kunst wirkt oftmals als gesellschaftskritisches Korrektiv zum Staat. Deshalb muss sie vor Eingriffen des Staates geschützt werden. Die Kunst hat teil am demokratischen Meinungsbildungsprozess. Auch provozierende und schockierende Kunst ist von der Kunstfreiheit geschützt. So können beispielsweise auch Pornografie oder Gewaltdarstellungen unter die Kunstfreiheit fallen, sofern sie als künstlerischer Ausdruck erfolgen.

Wie andere Grundrechte gilt auch die Kunstfreiheit nicht unbeschränkt. Bund und Kantone sind verpflichtet, sowohl die künstlerische Freiheit als auch die Rechte Dritter, darunter auch den Diskriminierungsschutz, sowie weitere überwiegende öffentliche Interessen zu wahren. Im Konfliktfall sind bei der Interessenabwägung die Eigenheiten des Kunstwerks und der Kontext der künstlerischen Äusserung angemessen zu berücksichtigen. Die Kunstfreiheit findet ihre Grenzen dort, wo die Rechte anderer oder gewichtige staatliche Interessen höher zu gewichten sind.

3. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Autors, dass im oben beschriebenen Vorgehen ein Zensor (Abteilung Kultur) tätig wurde und es sich um Zensur handelt?*

Nein. Der Vorwurf ist nicht haltbar: Meinungs- und Kunstfreiheit wurden im vorliegenden Fall nicht eingeschränkt.

4. *Anerkennt der Regierungsrat, dass sich solche Aufforderungen zur Erklärung zumindest in einem Graubereich der Zensur bewegen? In dem Sinne, dass die Aufforderungen bei Autor:innen eine selbstzensurierende Wirkung auf ihr Kunstschaffen haben können? Stichwort: Schere im Kopf?*

Das Vorgehen erfolgte im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und des Subventionsrechts sowie der Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zur sorgfältigen Abklärung im künstlerischen Kontext sowie unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gesuchstellers im Verfahren. Entsprechend erachtet der Regierungsrat das Vorgehen als angemessen.

Die Schlussfolgerung, dass eine Anpassung des Sprachgebrauchs Voraussetzung für eine Förderung gewesen wäre, stammt vom gesuchstellenden Autor und entspricht nicht der Intention der Nachfrage, den Sachverhalt unter Einbezug des Gesuchstellers zu klären. Auch der daraus resultierende Vorwurf, dass bei einem allfälligen negativen Förderentscheid Zensur ausgeübt worden wäre, ist rechtlich nicht zutreffend.

5. *Was erwartet der Regierungsrat von solchen Abklärungen? Aus welchem Grund und mit welchem Ziel werden sie vorgenommen? Soll den Kunstschaffenden eine Selbstreflexion nahegelegt werden? Falls ja, mit welchem Ziel und hält der Regierungsrat das für angebracht?*

Von der Möglichkeit, ergänzende Informationen zum Sachverhalt einzufordern, sollte dann Gebrauch gemacht werden, wenn gestützt auf die eingereichten Unterlagen unklar bleibt, ob ein Projekt die zulässigen Grenzen der künstlerischen Freiheit einhält beziehungsweise ob die Behörde ihrer Schutzpflicht gegenüber Dritten oder zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen

nachkommen muss. Mit der Aufforderung zur Nachreichung ergänzender Informationen gibt die Fachbehörde den Gesuchstellenden zugleich Gelegenheit, das rechtliche Gehör hinsichtlich der abzuklärenden Fragestellung wahrzunehmen.

Dies war hier der Fall. Die Kulturabteilungen hätten hingegen ihre Sorgfaltspflicht verletzt, wenn sie den Sachverhalt mangelhaft abgeklärt hätten. Denn dann wären die Rechtskonformität und Nachvollziehbarkeit des Entscheids nicht gewährleistet gewesen.

6. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Literatur frei von Wörtern sein soll, die Duden mit «hat diskriminierende Bedeutung(en)» klassifiziert? Gibt es andere Wörter, die in der Literatur nicht verwendet werden dürfen? Falls ja: welche und warum?*
7. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es möglich oder zumindest erstrebenswert sei, beispielsweise einen literarischen Dialog von zwei Nationalsozialisten im zweiten Weltkrieg ohne Wörter zu verfassen, die Duden mit «hat diskriminierende Bedeutung(en)» klassifiziert?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es keine Wörter gibt, die in der Literatur nicht verwendet werden dürfen. Relevant ist aber wie und in welchem Kontext Begriffe verwendet werden, die heute je nach Kontext und unter Berücksichtigung des geltenden Rechts und der Rechtsprechung gegen das Diskriminierungsverbot verstossen können.

8. *Verfolgt der Regierungsrat mit der Kulturförderung gesellschaftspolitische Ziele, die sich steuernd oder einschränkend auf die Kunstfreiheit auswirken? Falls ja, welche sind das? Wie wird gesteuert?*

Eine steuernde oder einschränkende Einwirkung auf die Kunstfreiheit würde dem Anliegen staatlicher Kulturförderung im Grundsatz widersprechen, denn die Kulturförderung hat die Aufgabe, durch die Vergabe von Fördermitteln die Unabhängigkeit der Kunst- und Kulturschaffenden sowie künstlerische Freiräume zu ermöglichen.

Zugleich erfolgt die Vergabe von kantonalen Fördermitteln immer nach selektiven Kriterien. Die Kriterien geleitete Prüfung von Fördergesuchen kann somit immer als eine Einschränkung wahrgenommen werden. Orientiert sich die selektive Kunstförderung am Schutzzweck der Kunstfreiheit und erfolgt sie in einem rechtsstaatlichen Verfahren und nach klar definierten Förderkriterien, ist die künstlerische Freiheit der Gesuchstellenden grundsätzlich gewährleistet.

9. *Welche Rolle spielt das Geschlecht von Kunstschaffenden bei Fördergesuchen? Werden Werke anonymisiert beurteilt? Also ohne Kenntnisse zur kunstschaffenden Person, so wie das aus anonymisierten Bewerbungsverfahren auf ausgeschriebene Arbeitsstellen bekannt ist? Falls nein warum nicht?*

Der Regierungsrat bekennt sich zu einer Kunst- und Kulturförderung, die Chancengleichheit, Gerechtigkeit, Partizipation und Inklusion ermöglicht. Das Geschlecht des oder der Kulturschaffenden ist weder Zulassungs- noch Beurteilungskriterium.

Im Kulturleitbild des Kantons Basel-Stadt 2020–2025 hat der Regierungsrat indes festgehalten, dass die Unterrepräsentanz von Frauen und Minderheiten im Kulturbetrieb abgebaut werden soll. Dazu können, wo nötig, spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Abbau von Schwellen ergriffen werden. So soll beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die insbesondere bei Frauen häufig zu Karriereabbrüchen führt, verbessert werden.

Es gibt Förderstellen (beispielsweise Pro Helvetia), die in der Literaturförderung Gesuche anonymisiert beurteilen lassen. Im Fachausschuss Literatur BS/BL ist dies bisher nicht der Fall. Die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der umfassenden Abklärung eines Sachverhalts und der Nachvollziehbarkeit von ausgestellten Förderentscheiden würde auch bei anonymisierten Bewerbungsverfahren bestehen.

10. *Sind andere nichtveränderbare Persönlichkeitsmerkmale von Kunst- und Kulturschaffenden relevant für die Beurteilung ihrer Gesuche? Falls ja, welche?*
11. *Basierend auf welchen Angaben finden diese Merkmale Relevanz beim Entscheiden? Sind die Persönlichkeitsmerkmale bei Gesuchen durch die Kunstschaffenden zu deklarieren (Selbstdeklaration) oder werden sie angenommen (Zuschreibung)?*

Nicht veränderbare Persönlichkeitsmerkmale von Kunst- und Kulturschaffenden sind nicht relevant für die Beurteilung von Gesuchen. Die Beurteilung von Fördergesuchen orientiert sich an den öffentlich kommunizierten Kriterien der Förderbestimmungen.

Bei der Antragstellung wird nach der gewünschten Anrede für die Korrespondenz gefragt (Selbstdeklaration).

12. *Welches ist die entscheidende Instanz bei Fördergesuchen. Ist es die Fachjury oder ist Abteilung Kultur? Welche Gründe führen zu einem Entscheid, der sich von der Beurteilung durch die Fachjury unterscheidet?*

Der Fachausschuss spricht Förderempfehlungen zuhanden der Abteilungsleitungen der Abteilung Kultur Basel-Stadt und der Abteilung Kulturförderung Basel-Landschaft. Die beiden entscheidungsbefugten Abteilungsleitungen beschliessen anschliessend gemeinsam über die Freigabe der Förderempfehlungen. Sofern die vorgelegten Empfehlungen vom Fachgremium nachvollziehbar begründet werden, folgen die Abteilungsleitungen den Empfehlungen. In Einzelfällen, in denen eine Empfehlung nicht nachvollzogen werden kann, erfolgen zunächst Rückfragen an die Geschäftsstelle.

Im vorliegenden Fall haben die Abteilungsleitungen entschieden, den Entscheid über die Freigabe auszusetzen. Sie haben die Geschäftsstelle mit dem Einholen ergänzender Informationen beauftragt. Das Gesuch sollte auf der Basis einer vervollständigten Dokumentation dem Fachausschuss erneut vorgelegt werden. Es wurde letztlich kein Entscheid getroffen, da sich der Gesuchsteller entschied, keine zusätzlichen Informationen einzureichen und stattdessen sein Gesuch zurückzuziehen.

13. *In welchem Ausmass, also in welchem prozentualen Anteil werden Fördergesuche im Bereich Kultur juristisch abgeklärt? In welchen Kultursparten gibt es eine Häufung von juristischen Gutachten zu Gesuchen und warum? Welchen Einfluss haben juristische Gutachten auf den Förderentscheid? Wie hoch waren die Kosten für juristische Gutachten im Jahr 2022?*

Juristische Abklärungen erfolgen im Bereich Kultur je nach Notwendigkeit, in der Regel durch den Rechtsdienst des zuständigen Departements, insbesondere um rechtskonforme Verfahren sicherzustellen. In Einzelfällen werden Mandate extern vergeben. Häufungen in Bezug auf spezifische Sparten sind nicht festzustellen. Aufträge für juristische Gutachten in Bezug auf Fördergesuche oder Förderentscheide wurden im Jahr 2022 keine vergeben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin